



DAT
REPORT
2022



KFZ-GEWERBE INTERN

Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Sachsen e.V.



www.kfz-sachsen.de





Inhaltsverzeichnis

Kfz-Gewerbe aktuell

Mitarbeiter finden und binden – mit einer betrieblichen Krankenversicherung ..	3
Kurz und knapp	3
Kurz und knapp	4
DAT-Report 2022	5
DAT-Report 2022	6

Technik, Sicherheit und Umweltschutz

THG-Minderungsquote	7
---------------------------	---

Betriebswirtschaft und Steuern

Bundesfinanzverwaltung veröffentlicht Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2020	8
--	---

Recht

ZDK-Broschüre	10
Unfallchadensrecht	10
Transparenzregister	11
Kfz-GVO offenbar vor Verlängerung	11
BGH entscheidet über Zuzahlungen des Käufers bei Ersatzlieferung eines erheblich höherwertigeren Nachfolgemodells	12

Berufsaus- und Weiterbildung

Der neue Betriebefinder für Ausbildungsbetriebe!	13
Ausbildungsprämie jetzt noch beantragen bis 15. Mai 2022!	14

Aus den Innungen

Sachsen	15
---------------	----

Veranstaltungen und Seminare

Aktuelle Veranstaltungen und Seminare im Internet.

Informationen und Anmeldung unter www.kfz-dbs.de

Mitarbeiter finden und binden – mit einer betrieblichen Krankenversicherung

Angesichts des demografischen Wandels sehen sich Arbeitgeber zunehmend von einem Fachkräftemangel bedroht. Zusätzliche Sozialleistungen wie eine Krankenversicherung können im Wettbewerb um die besten Köpfe ein entscheidender Faktor sein.

Die Suche nach qualifiziertem Personal ist eine der größten Herausforderungen für Betriebe in Deutschland. Im stark umkämpften Arbeitsmarkt müssen junge Talente gewonnen und Mitarbeiter langfristig gebunden werden. Eine betriebliche Krankenversicherung erhöht die Chancen kleiner Unternehmen im Wettbewerb um Fach- und Führungskräfte – langfristig und nachhaltig. Denn ein positives Image als Arbeitgeber beruht nicht nur auf guten Geschäftszahlen, sondern vor allem auf der sozialen Verantwortung des Betriebs gegenüber seinen Angestellten.

Schon ab 5 Mitarbeitern ist das Einrichten einer betrieblichen Krankenversicherung bei der NÜRNBERGER mög-



**NÜRNBERGER
VERSICHERUNG**

lich. Arbeitnehmer profitieren damit von einer besseren Gesundheitsversorgung



Ihr einzigartiges Geschenk für ihre Angestellten

zum günstigen Beitrag. Aktuell bietet der Versicherer 9 Einzel- und 4 Kompakttarife an. Sie umfassen unter anderem Zusatzleistungen wie Chefarztbehandlungen, Zahnersatz sowie allgemeine Vorsorgeuntersuchungen und alternative Medizin. Bei allen Tarifen entfallen Gesundheitsprüfung und Wartezeiten.

Besonders interessant für Arbeitnehmer mit Familie: Kinder und Ehegatten/Lebenspartner können ohne Gesundheitsprüfung mitversichert werden. Ein klarer Vorteil für das Image des Arbeitgebers. Denn die Aussicht, auch Angehörige abzusichern, signalisiert Familienfreundlichkeit und steigert die Identifikation der Mitarbeiter mit dem Unternehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf <https://www.nuernberger.de/gewerbe/inhaber-mitarbeiter/betriebliche-krankenversicherung/>

Kurz und knapp

Neue Sachmangelhaftung seit 1. Januar 2022 – Fragen- und Antwortenkatalog

Seit 1. Januar 2022 gelten die neuen Regelungen für die Sachmangelhaftung. Erwartungsgemäß hat der neue Rechtsrahmen, insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung in der Praxis, beim Handel viele Fragen aufgeworfen. Diese Fragen wurden beim Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) gesammelt und im Rahmen eines Fragen- und Antwortenkatalogs (FAQ) nach bestem Wissen und derzeitigem Kenntnis-



stand beantwortet. Einige der Fragen beziehen sich auch auf die Anwendung der vom ZDK erstellten Formulare. In den FAQ wurden daher auch Beispiele und (unverbindliche) Formulierungsvorschläge aufgenommen. Für ein besseres Verständnis des neuen Rechtsrahmens hatte der ZDK im Oktober 2021 die Broschüre „Sachmangelhaftung nach der Schuldrechtsreform 2.0“ veröffentlicht, in der die neuen Regelungen detailliert dargestellt worden sind. Dieser kann auf der Internetseite des Landesverbandes oder bei der Innung abgerufen werden.

Kurz und knapp

Der Bundestag beschließt die Verlängerung von Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeldbezug

Der Bundestag hat am 18. Februar 2022 den „Gesetzesentwurf zur Verlängerung der Sonderregelungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beim Kurzarbeitergeld und anderer Leistungen (Kurzarbeitergeldverlängerungsgesetz)“ beschlossen.

Damit werden folgende im Rahmen der Corona-Pandemie eingeführten Regelungen zum vereinfachten Bezug von Kurzarbeitergeld bis zum 30. Juni 2022 verlängert:

- Anrechnungsfreiheit von Entgelt aus während der Kurzarbeit aufgenommenen Minijobs
- erhöhtes Kurzarbeitergeld
- verringertes Mindesterfordernis von nur 10 % Rückgang des Arbeitsanfalls
- Verzicht auf den Aufbau von Minusstunden

Ausweitung der maximalen Bezugsdauer auf bis zu 28 Monate, längstens bis zum 30. Juni 2022 rückwirkend zum 1. März 2022.

Darüber hinaus wurde die Bundesregierung im Rahmen einer neu eingeführten Verordnungsermächtigung zur Verlängerung obiger

Regelungen bis zum 30. September 2022 ermächtigt.

Infokampagne: E-Fuels verstehen und gewinnen

Infokampagne: E-Fuels verstehen und gewinnen. Gemeinsam mit dem Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen will unser Gewerbe Autofahrer zum Thema E-Fuels infor-



mieren. Was sind E-Fuels, wozu brauchen wir sie und wo kann man sie einsetzen? Teilnehmer können bei der Aktion Tankgutscheine im Gesamtwert von 30.000 Euro gewinnen. Im Kfz-Meistershop unter www.kfz-meister-shop.de können Sie kostenlos Plakate und Flyer (Teilnehmerkarten) bestellen, damit Ihre Kunden mehr über E-Fuels erfahren und die Chance auf einen Tankgutschein haben. Es wird lediglich eine Verpackungs- und Versandkostenpauschale berechnet.

Verlängerung der Pilotphase für den Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) bis zum 31. Dezember 2022

Aufgrund der erheblichen Verzögerung der elektronischen Übertragung der Daten zur Arbeitsunfähigkeit von den Ärzten an die Krankenkassen hat sich die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) erfolgreich für die Verschiebung des obligatorischen Arbeitgeberabrufverfahrens und eine Verlänge-



Bild: © Tobias Arhelger – stock.adobe.com

rung der Pilotierungsphase für Arbeitgeber eingesetzt. Eine gesetzliche Verschiebung des Zeitpunkts zur Verpflichtung des eAU-Abrufs durch die Arbeitgeber auf den 1. Januar 2023 ist richtig und erforderlich. Bis dahin gilt der Papierausdruck weiter als Nachweis der Arbeitsunfähigkeit.

Kennen Sie das schon? Spiegelanhänger „Sommerreifen im Sommer! Winterreifen im Winter!“

Hängen Sie Ihren Kunden den Spiegelanhänger „Sommerreifen im Sommer! Winterreifen im Winter!“ einfach an den Innenspiegel ihres Fahrzeugs und weisen Sie sie so auf die Wichtigkeit der richtigen Reifenwahl in der entsprechenden Jahreszeit hin. Die Spiegelanhänger mit der Artikel-Nummer 71071021 können im Werbemittel-Shop unter www.kfz-meister-shop.de in der Rubrik Werbematerial/Urlaubs-Check/Sommerreifen zum Preis von 28,00 Euro/100 Stück zzgl. Verpackungs- und Versandkosten und MwSt. bestellt werden. Im Shop finden Sie auch weitere Artikel zum Thema Sommerreifen.

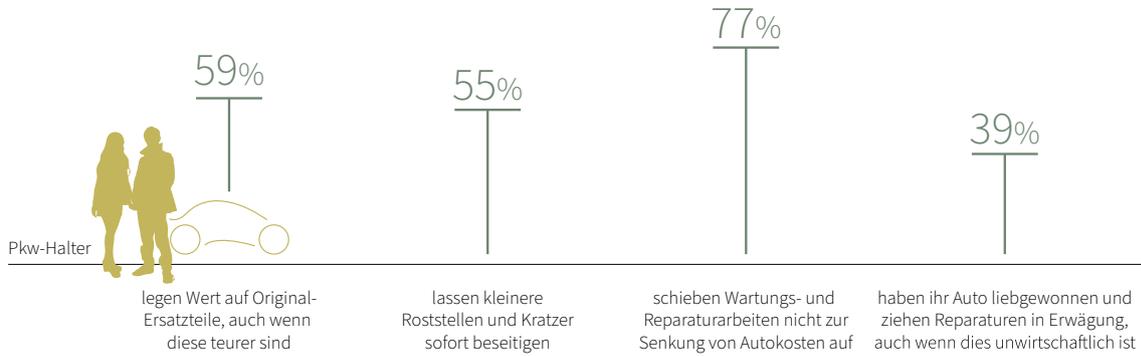


KFZ-MEISTER SHOP Für Hingucker!

www.kfz-meister-shop.de | 24 Stunden geöffnet

Die Bedeutung des Automobils ist weiterhin hoch

W20) Initiativen zu Werterhalt und Pflege: Aussagen der Pkw-Halter 2021



Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

W3) Wartungshäufigkeit und -kosten 2021

Pkw-Halter	Anzahl Wartungen pro Pkw	Bruttokosten (€) pro Pkw
Gesamt	0,98	316
bis unter 2 Jahre	0,57	169
2 bis unter 4 Jahre	1,05	340
4 bis unter 6 Jahre	1,14	395
6 bis unter 8 Jahre	1,04	363
8 bis unter 10 Jahre	0,98	316
10 Jahre und älter	0,95	285

Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

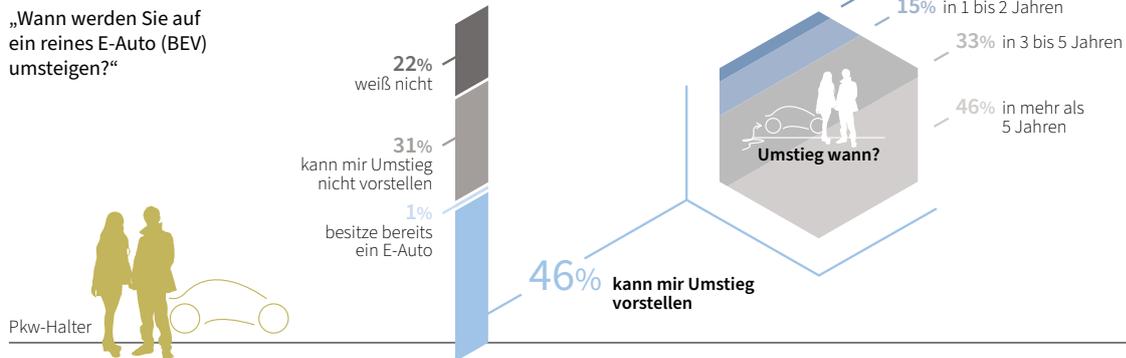


Bild: © Kadmy – stock.adobe.com

Elektromobilität

E5) BEV: Umstiegspläne von Pkw-Haltern 2021

„Wann werden Sie auf ein reines E-Auto (BEV) umsteigen?“



Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)

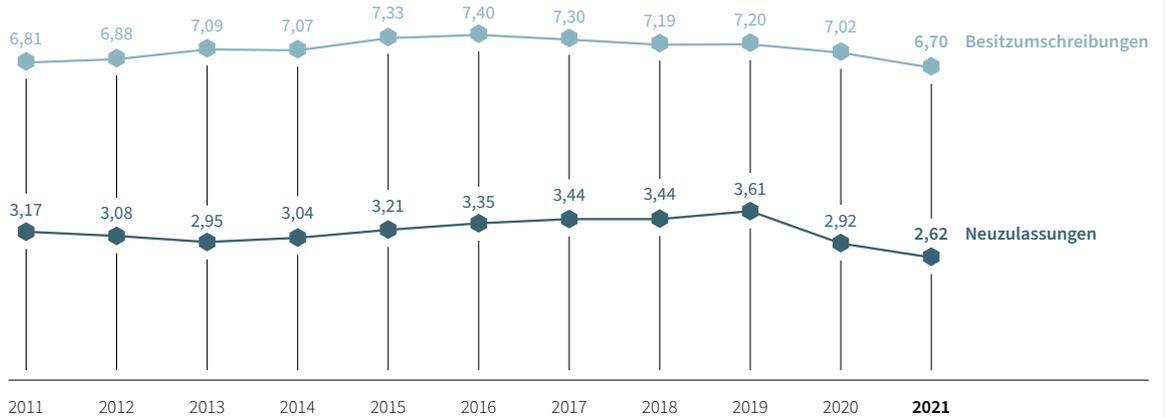
Komplexe Rahmenbedingungen des Jahres 2021



P2 Pkw-Besitzumschreibungen und -Neuzulassungen

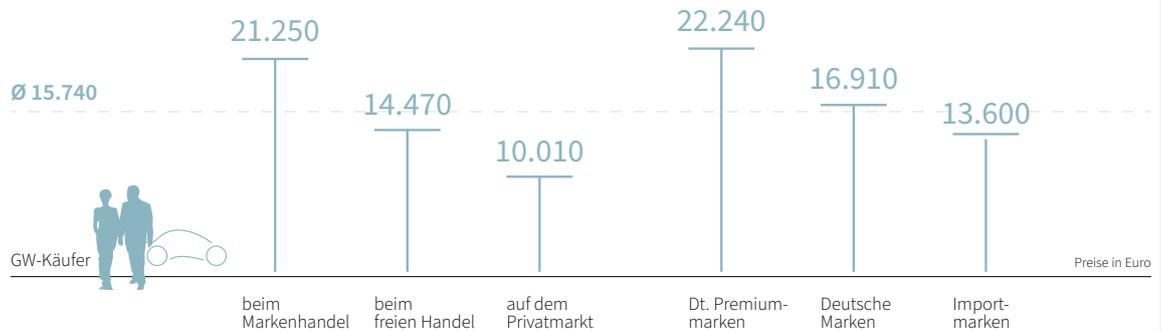
Angaben in Mio. Stück

Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)



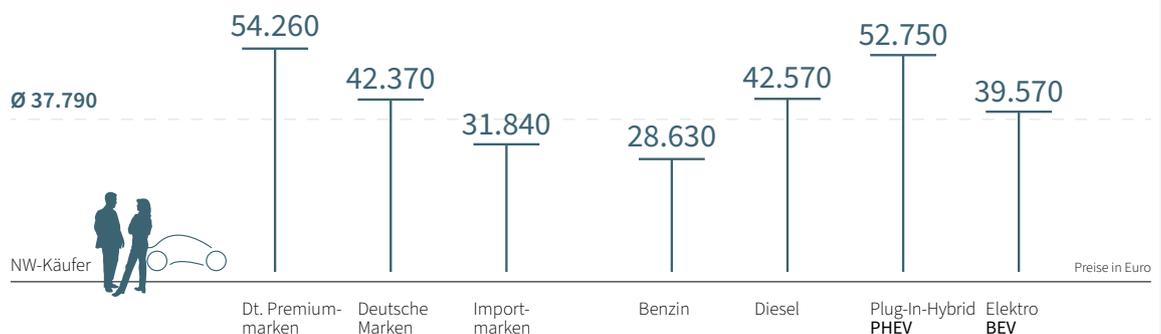
P24 Gebrauchtwagenpreise nach Kaufort und Marke 2021

Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)



P42 Neuwagenpreise nach Marke und Antriebsart 2021

Quelle: Deutsche Automobil Treuhand GmbH (DAT)



THG-Minderungsquote

Branchenlösung für Kfz-Betriebe

Ab sofort können Kfz-Betriebe von der THG (Treibhausminderungsgesetz)-Quote für E-Fahrzeuge und Ladepunkte profitieren. Dafür hat der ZDK gemeinsam mit dem Startup ZusammenStromen GmbH eine Plattform speziell für Kfz-Betriebe entwickelt.

Grundlagen der THG-Quote

Gemäß Bundesemissionsschutzgesetz (BlmschG) müssen Mineralunternehmen die Treibhausgasemissionen ihrer verkauften Kraftstoffe jährlich auf bis zu 25 % im Jahr 2030 reduzieren. Andernfalls drohen hohe Strafzahlungen. Um diese Minderungen überhaupt zu erreichen, können Mineralölunternehmen mit Hilfe von Biokraftstoffen, Wasserstoff, Beimischungen und verkauftem Ladestrom die Emissionen senken. Wenn die Minderungsquote nicht eigenständig erreicht wird, haben Mineralölunternehmen die Möglichkeit, Zertifikate zur Erreichung der eigenen Ziele von anderen Marktteilnehmern zu erwerben.

Ab 2022 wird auch Ladestrom in Elektroautos einbezogen, welcher im nicht öffentlichen Bereich, also zu Hause oder auf der Arbeit, den Fahrzeugen zugeführt wird. Dazu wird für alle zugelassenen reinen Elektroautos (BEV) eine pauschale Emissionseinsparung angesetzt, womit ein handelbares Zertifikat beim Umweltbundesamt beantragt werden kann. Zudem erlaubt der Gesetzgeber ab 2022 das Pooling und den Handel der Zertifikate durch Dritte. Damit können spezialisierte Plattformen die bestmöglichen Preise gegenüber Mineralunternehmen erzielen.

Kooperation mit ZusammenStromen GmbH

Gemeinsam mit dem Startup ZusammenStromen GmbH wurde ein Account für Kfz-Betriebe entwickelt, der speziell auf die Bedürfnisse der Branche zuge-

schnitten ist. Nach der Registrierung kann die aktuelle geltende jährliche Vergütung von 275,00 Euro pro E-Auto sowie einer zusätzlichen einmaligen Fahrzeugprämie in Höhe von 50,00 Euro pro E-Auto auf der Plattform durch das Hochladen der Kfz-Fahrzeugscheine (Zulassungsbescheinigung Teil I) gesichert werden. Die Vergütung wird jeweils pro zugelassenem Fahrzeug im Kalenderjahr geleistet. Jeder Autohändler oder Kfz-Betrieb kann sich ab sofort auf der von ZusammenStromen GmbH betriebenen Plattform www.geld-fuer-eauto.de registrieren.

Der ZDK hat einen elfseitigen Fragenkatalog zur THG-Minderungsquote für Autohäuser und Werkstätten erlassen. Dieser kann auf der Homepage des



Landesverbandes oder bei der Kfz-Innung abgefragt werden.

Außerdem gibt es einen Audiopodcast.

Die Experten dieser Podcast-Folge sind Christoph Stricker, ZDK-Referent der Abteilung Betriebs-, Volkswirtschaft und Fabrikate, und Wilko Eggers, Co-Founder der ZusammenStromen GmbH.

Mit dem eigenen E-Auto-Fuhrpark, dem Verkauf von neuen und gebrauchten E-Autos und eigenen Ladesäulen erzeugen Kfz-Betriebe eine Vielzahl von THG-Quoten. Es entsteht ein dreiteiliges Geschäftsmodell:

1. Kfz-Betriebe können Vergütungen für Eigenzulassungen erhalten.	Gemeinsam mit der Plattform www.geld-fuer-eauto.de organisiert der ZDK die einfache und problemlose Abwicklung und eine sichere Vergütung für Autohäuser und Werkstätten. Schon jetzt können Betriebe die Vergütung für alle (auch bereits abgemeldete) BEV-Eigenzulassungen aus dem Jahr 2021 für 2022 geltend machen, wobei ein Fahrzeugschein (Zulassungsbescheinigung Teil I) als Nachweis für 12 Monate gilt.
2. Beim E-Auto-Kauf können Autohäuser ihren Kunden die Abwicklung und Vergütung der THG-Quote anbieten und ggfs. eine Autohaus-Dienstleistung als Gegenleistung erbringen.	Zu Beginn des nächsten Jahres wird eine Lösung für Kundenfahrzeuge von Kfz-Betrieben bereitgestellt. Die rechtssicheren Vertragsdokumente und alle Informationen dazu erhalten die Betriebe im jeweiligen Nutzerbereich. Zusätzlich wird der ZDK informieren, sobald die Abwicklung auch für Kundenfahrzeuge möglich ist.
3. Der Verkauf des Stroms an eigenen öffentlichen Ladesäulen generiert zusätzliche Einnahmen.	Im Laufe des nächsten Jahres wird es zunehmend möglich sein, die an eigenen öffentlichen Ladestationen verkauften Strommengen im Rahmen der THG-Minderungsquote geltend zu machen. Dadurch können perspektivisch Zusatzeinnahmen in Höhe von 5–10 Cent pro kWh erzielt werden.

Zu hören ist der Audio-Podcast auf Spotify, iTunes, YouTube (<https://www.youtube.com/kfzgewerbe>) oder Soundcloud (<https://soundcloud.com/kfzgewerbe>) und weiteren gängigen Podcast-Plattformen. Um diesen und weitere Beiträge des ZDK bei den jeweiligen Diensten zu finden, geben Sie in deren Suchfunktion am besten „ZDK-Podcast“ ein.

Bundesfinanzverwaltung veröffentlicht Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2020

Die Finanzverwaltung hat – auch in diesem Jahr relativ spät – für das Jahr 2020 eine aktualisierte Richtsatzsammlung veröffentlicht.

Es ist zu beachten, dass die Richtsatzsammlung für das Kalenderjahr 2020 keine Abweichung zu den Werten des vorangegangenen Kalenderjahres aufzeigt. Aus der ausführlichen, branchen-

übergreifenden Richtsatzsammlung haben wir die für das Kraftfahrzeuggewerbe relevanten Sätze herausgefiltert und in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Gegenüberstellung der Richtsatzsammlung 2020 und der Richtsatzsammlung 2019

Richtsatzsammlung 2020						
Bezeichnung der Gewerbeklassen und Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige		Rohgewinnaufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz	Rohgewinn I.	Rohgewinn II.	Halbreingewinn	Reingewinn
1 + 2		3	4	5	6	7
Wirtsch. Umsatz						
Kfz-Einzelhandel 45110.0 45190.0	A bis 500.000 €	12–104 39	11–51 28		7–35 18	4–24 12
	B über 500.000 €	10–47 23	9–32 19		5–19 11	2–12 7
Kfz-Lackiererei 45201.0	A bis 200.000 €		77	50–84 66	24–60 41	13–52 29
	B von 200.000 € bis 400.000 €		75	41–67 54	18–46 30	8–34 20
	C über 400.000 €		75	37–60 48	14–36 25	5–28 16
Kfz-Reparatur 45203.0 45204.0	A bis 300.000 €		60	38–66 50	18–48 32	11–38 24
	B über 300.000 €		58	32–56 43	14–36 25	7–29 18
Kfz-Zubehörhandel 45320.0	A bis 400.000 €	35–178 82	26–64 45		14–45 27	7–32 18
	B über 400.000 €	28–108 56	22–52 36		12–33 23	3–20 10


Richtsatzsammlung 2019

Bezeichnung der Gewerbeklassen und Nr. der Klassifikation der Wirtschaftszweige		Rohgewinnaufschlag auf den Wareneinsatz bzw. Waren- und Materialeinsatz	Rohgewinn I.	Rohgewinn II.	Halbreingewinn	Reingewinn
1 + 2		3	4	5	6	7
Wirtsch. Umsatz						
Kfz-Einzelhandel 45110.0 45190.0	A bis 500.000 €	12–104 39	11–51 28		7–35 18	4–24 12
	B über 500.000 €	10–47 23	9–32 19		5–19 11	2–12 7
Kfz-Lackiererei 45201.0	A bis 200.000 €		77	50–84 66	24–60 41	13–52 29
	B von 200.000 € bis 400.000 €		75	41–67 54	18–46 30	8–34 20
	C über 400.000 €		75	37–60 48	14–36 25	5–28 16
Kfz-Reparatur 45203.0 45204.0	A bis 300.000 €		60	38–66 50	18–48 32	11–38 24
	B über 300.000 €		58	32–56 43	14–36 25	7–29 18
Kfz-Zubehörhandel 45320.0	A bis 400.000 €	35–178 82	26–64 45		14–45 27	7–32 18
	B über 400.000 €	28–108 56	22–52 36		12–33 23	3–20 10

ZDK-Broschüre

„Voraussetzungen eines kartellrechtlichen Anspruchs auf Abschluss eines Werkstattvertrages nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung“

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in seiner Rechtsprechung in den vergangenen Jahren schon mehrfach mit der Frage auseinandergesetzt, ob bzw. unter welchen Voraussetzungen eine Kfz-Werkstatt Anspruch auf Abschluss eines Werkstattvertrages hat. Damit sich Kfz-Betriebe einen guten Überblick über die von der Rechtsprechung aufgestellten Anforderungen machen können, wurden die entscheidenden Aussagen der Rechtsprechung in der Broschüre



„Voraussetzungen eines kartellrechtlichen Anspruchs auf Abschluss eines Werkstattvertrages nach dem derzeitigen Stand der Rechtsprechung“ zusammengefasst. Diese Broschüre kann in Ihrer Innung angefordert werden.

Unfallschadensrecht

Tatsächlicher Reparaturaufwand ist trotz entgegenstehendem Gutachten zu ersetzen, wenn er innerhalb der 130 %-Grenze bleibt und das Fahrzeug fachgerecht und vollständig instandgesetzt wurde/BGH-Urteil v. 16. 11. 2021 (Az. VI ZR 100/20)

In einem aktuellen Urteil hat der Bundesgerichtshof (BGH) zur Frage, ob eine aufgrund der tatsächlichen Reparaturkosten mögliche sog. 130 %-Abrechnung auch dann zulässig ist, wenn das Gutachten dem entgegensteht, entschieden:

Kann der Geschädigte nachweisen, dass er entgegen dem Sachverständigengutachten die erforderliche Fahrzeugreparatur (unter Berücksichtigung eines merkantilen Minderwerts) innerhalb der 130 %-Grenze fachgerecht und dem Gutachten entsprechend durchgeführt hat, dann hat er einen Anspruch auf den tatsächlich entstandenen Reparaturaufwand, wenn er damit den Zustand seines Fahrzeugs wie vor dem Unfall wieder herstellt und es nach der Reparatur weiter nutzt.

Sachverhalt

Der klagende Geschädigte erlitt Anfang 2015 einen Verkehrsunfall, für den die beklagte Haftpflichtversicherung unstrittig voll einzustehen hatte. Das vom Kläger beauftragte Gutachten wies Reparaturkosten in Höhe von ca. 7.150 € brutto, einen Brutto-Wiederbeschaffungswert von 4.500 € und einen Brutto-Restwert von 1.210 € aus. Die Versicherung regulierte im Anschluss jedoch unter Abzug eines höheren Restwertgebotes nur den Wiederbeschaffungsaufwand. Der Geschädigte ließ sein

Fahrzeug daraufhin in einer Werkstatt zum Preis von ca. 5.696 € brutto reparieren und nutzte es anschließend weiter. Da die beklagte Versicherung die vom Geschädigten verlangte Differenz (ca. 2615 €) zwischen den angefallenen Reparaturkosten und dem nur von der Versicherung gezahlten Wiederbeschaffungsaufwand nicht zahlte, beschritt Letzterer den gerichtlichen Weg. Während des Verfahrens veräußerte der Kläger das Fahrzeug.

Fazit

Schon nach der bisherigen BGH-Rechtsprechung galt, dass der Geschädigte einen Anspruch auf die erforderlichen und tatsächlich entstandenen Reparaturkosten hat, wenn er nach einem Unfall die fachgerechte und vollständige Reparatur des Fahrzeugs innerhalb der 130 %-Grenze beweisen kann – ggf. unter Verwendung von Gebrauchtteilen – und es mindestens für eine Haltefrist von sechs Monaten weiter nutzt.

Der BGH hatte diese Aussage bisher nur für tatsächlich entstandene Reparaturkosten bis zu 100 % des Wiederbeschaffungswertes entschieden. Neu an dem aktuellen BGH-Urteil ist nun, dass ein solcher Reparaturkostenanspruch auch gegeben ist, wenn das vorgerichtliche Gutachten Reparaturkosten oberhalb von 130 % des Wiederbeschaffungswertes ausgewiesen hat.

– Anzeige –



Die Marke für automobiles Wissen

Betriebswirt/-in im Kfz-Gewerbe im Präsenzstudium (11 Monate)
Zertifizierte(r) Automobilökonom/in im Fernstudium (24 Monate)

Bundesfachschule für Betriebswirtschaft im Kfz-Gewerbe (BFC) · Am Gesundbrunnen 3 · 37154 Northeim · ☎ (055 51) 25 83 · www.bfc.de

Transparenzregister

Die von betroffenen Unternehmen zu entrichtende Gebühr für das Transparenzregister steigt 2022 auf 22,80 €

Aufgrund des Ausbaus des Transparenzregisters zum Vollregister werden künftig sämtliche deutschen Gesellschaften zur Meldung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet sein.

Hierfür werden nach § 1 i.V.m. Anlage 1 TrGebV vom registerführenden Bundesanzeiger Gebühren erhoben. Nach der aktuellen Gebührenordnung wird die Gebühr für die Führung des Transparenzregisters im Gebührenjahr 2022 auf eine jährliche Gebühr von 20,80 € steigen (Betrag in 2021: 11,47 €).

Zur Erinnerung: Insbesondere GmbHs, Genossenschaften und Europäische Genossenschaften müssen bis zum 30.06.2022 für ihre vollständige und richtige Eintragung in das Transparenzregister sorgen. In allen anderen Fällen (z. B. OHG oder KG) muss die Eintragung bis zum 31.12.2022 erfolgt sein.

Mitteilungen des meldenden Unternehmens an die registerführende Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister sind gebührenfrei.

Für die Führung des Transparenzregisters nach § 24 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes werden ab dem Gebührenjahr 2022 jährlich 20,80 € erhoben (2020:



Bild: © momius – stock.adobe.com

4,80 € jährlich; 2021: 11,47 € jährlich; sofern für das Jahr 2021 bereits eine Gebühr von 4,80 € erhoben wurde, wird die Differenz von 6,67 € nacherhoben werden.

Eine Gebührenbefreiung ist nur für solche Rechtseinheiten möglich, bei denen die Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne §§ 52–54 AO (gemeinnützig, kirchlich, mildtätig) durch das Finanzamt festgestellt wurde. Berufsverbände fallen in der Regel nicht darunter.

Weitere Hinweise können der Website www.transparenzregister.de entnommen werden

Kfz-GVO offenbar vor Verlängerung

Die Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor (Kfz-GVO) steht offenbar vor der Verlängerung. Das legt eine erfolgte Veröffentlichung auf dem Informationsportal der EU-Kommission nahe.

Darin heißt es, die im Zeitraum 2018–2021 durchgeführte Bewertung der am 31. Mai 2023 auslaufenden wettbewerbsrechtlichen Gruppenfreistellungsrichtlinien für den Kraftfahrzeugsektor habe ergeben, dass diese Vorschriften ihren Zweck nach wie vor erfüllen. Ziel sei es daher, „die Gruppenfreistellungsverordnung für den Kraftfahrzeugsektor um weitere fünf Jahre zu verlängern“.

„Wir werten diese Nachricht als positives Signal, dass die Kfz-GVO verlängert werden soll“, so ZDK-Vizepräsident und Bundesinnungsmeister Wilhelm Hülsdonk. „Das ist ein wichtiger Erfolg unserer intensiven Verbandsarbeit, der allen Kfz-Betrieben zugutekommen wird, ganz gleich ob markengebunden oder frei.“ Das Kfz-Gewerbe und der Kfz-Teilehandel seien die einzigen Branchen,

für die es eine sektorspezifische Gruppenfreistellungsverordnung gebe und die sich bewährt habe. Nachdem jetzt die grundsätzliche Richtung vorgegeben worden sei, stünde aber laut Hülsdonk noch weitere Feinarbeit an. Denn an den die Kfz-GVO ergänzenden Leitlinien seien nun laut EU-Kommission noch begrenzte gezielte Änderungen vorzunehmen. Dazu werde der ZDK seine Expertise beisteuern, wie bisher bereits geschehen. „Sobald die abgestimmten Ergebnisse unserer Arbeit vorliegen, werden wir darüber informieren“, so Hülsdonk abschließend.

Zum Hintergrund:

In einer Presseverlautbarung der EU-Kommission vom 28. Mai 2021 zu den Ergebnissen der Evaluierung der Kfz-GVO hatte es bezogen auf die Märkte für die Reparatur von Kraftfahrzeugen

geheißen, die Evaluierung habe ergeben, dass viele zugelassene Werkstätten über beträchtliche lokale Marktmacht verfügten und dass der markeninterne Wettbewerb innerhalb der Netze der zugelassenen Werkstätten durch strenge und detaillierte Qualitätskriterien beschränkt zu sein scheine. Der Evaluierung zufolge könnten unabhängige Werkstätten jedoch nur dann weiterhin erheblichen Wettbewerbsdruck ausüben, wenn sie Zugang zu wichtigen Vorleistungen wie Ersatzteilen, Werkzeugen, Schulungen, technischen Informationen und fahrzeuginternen Daten hätten. „Die Evaluierung ergab, dass der gegenwärtige Rahmen für diese Märkte geeignet ist, aber möglicherweise in gewissem Maße aktualisiert werden sollte, um der zunehmenden Bedeutung von Daten Rechnung zu tragen“, hieß es in der Presseverlautbarung der EU-Kommission.

BGH entscheidet über Zuzahlungen des Käufers bei Ersatzlieferung eines erheblich höherwertigeren Nachfolgemodells

Der BGH hat entschieden, dass der Käufer eines mangelhaften Neufahrzeugs die Ersatzlieferung eines Nachfolgemodells nur gegen eine angemessene Zuzahlung verlangen kann, wenn dieses einen erheblichen Mehrwert gegenüber dem ursprünglich erworbenen Fahrzeug aufweist.

Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen der Unverhältnismäßigkeitseinrede des Verkäufers, der den Käufer auf eine kostengünstigere Nachbesserung verweisen will, trifft grundsätzlich den Verkäufer. Daher hat der Verkäufer nachzuweisen, dass der Mangel durch die von ihm angebotene Nachbesserung vollständig, nachhaltig und fachgerecht beseitigt werden kann.

Im Wesentlichen ging es in dem Urteil vom 08. 12. 2021 (Az. VIII ZR 190/19) um die noch offene Frage, unter welchen Voraussetzungen die Ersatzlieferung eines Nachfolgemodells verlangt werden kann, das einen erheblichen Mehrwert gegenüber dem ursprünglich erworbenen Fahrzeug aufweist.

Sachverhalt

Der Käufer erwarb im Juni 2015 im Rahmen eines Verbrauchsgüterkaufs

von einem VW-Händler ein vom VW-Abgasskandal betroffenes Neufahrzeug der Marke VW Caddy III zum Preis von 19.910 €. Nach Bekanntwerden des Skandals wurde ihm im Dezember 2016 die Installation des vom Hersteller zur Beseitigung der Abschaltvorrichtung entwickelten und vom Kraftfahrtbundesamt freigegebenen Software-Updates angeboten. Der Käufer lehnte dies ab und verlangte stattdessen im Mai 2017

vom Händler die Ersatzlieferung eines mangelfreien Neufahrzeugs in Form des nunmehr nur noch hergestellten Nachfolgemodells VW Caddy IV. Der Händler verweigerte eine Nachlieferung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten der geforderten Ersatzlieferung im Vergleich zu den Kosten in Form einer Nachbesserung durch das Aufspielen des hierzu eigens vom Hersteller entwickelten Software-Updates.

Fazit

1.	Die Ausführungen des BGH beziehen sich auf den Kauf eines Neuwagens durch einen Verbraucher.
2.	Eine Ersatzlieferung ist nicht bereits deshalb unmöglich und damit ausgeschlossen, weil anstelle des ursprünglich erworbenen Fahrzeugmodells zwischenzeitlich ein Nachfolgemodell auf den Markt getreten ist.
3.	Die Beschaffungspflicht des Verkäufers erstreckt sich auch auf ein neuwertiges Nachfolgemodell, solange der Käufer seinen Nachlieferungsanspruch innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren ab Vertragsabschluss gegenüber dem Verkäufer geltend gemacht hat.
4.	Weist das Nachfolgemodell einen erheblichen Mehrwert gegenüber dem ursprünglich erworbenen Modell auf, ist zu prüfen, ob die Ersatzlieferung eines solchen Nachfolgemodells nach dem interessengerecht auszulegenden Parteiwillen nur gegen eine angemessene Zuzahlung des Käufers als austauschbar anzusehen ist. Von einem erheblichen Mehrwert ist im Falle einer Erhöhung des Listenpreises des ursprünglich erworbenen Modells um ¼ oder mehr auszugehen. Hierfür trägt der Verkäufer die Darlegungs- und Beweislast.
5.	Liegt die Differenz der Listenpreise unter diesem Wert, hat der Käufer Anspruch auf eine Ersatzlieferung ohne Zuzahlung.
6.	Ist die genannte Grenze erreicht oder überschritten, gilt: Die Zuzahlung des Käufers beträgt in der Regel ⅓ des Mehrwertes (in Ausnahmefällen bis zur Hälfte). Die Höhe der Zuzahlung ist im jeweiligen Einzelfall vom Tatrichter nach freiem Schätzungsermessen zu bestimmen. Ist der Käufer zu einer Zuzahlung nicht bereit, entfällt sein Nachlieferungsanspruch. Etwaige weitere Gewährleistungsansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
7.	Sofern der Verkäufer zur Lieferung eines Nachfolgemodells (mit oder ohne Zuzahlung) verpflichtet ist, kann er die Nachlieferung wegen Unverhältnismäßigkeit der Kosten nur dann verweigern, wenn der betreffende Mangel durch die von ihm angebotene Nachbesserung vollständig, nachhaltig und fachgerecht beseitigt werden kann. Daran fehlt es, wenn zwar der ursprüngliche Mangel beseitigt werden kann, infolge der Nachbesserung aber Folgemängel hervorgerufen werden.
8.	Dafür, dass der Mangel durch die Nachbesserung vollständig, nachhaltig und fachgerecht beseitigt werden kann, ist der Verkäufer darlegungs- und beweispflichtig. Den Käufer trifft lediglich eine sekundäre Darlegungslast. Da der Käufer mangels eigener Sachkunde und hinreichenden Einblicks in die Funktionsweise des Software-Updates keine genaue Kenntnis von dessen konkreten Auswirkungen haben kann, darf er sich dabei auch auf nur vermutete Tatsachen stützen.



Der neue Betriebsfinder für Ausbildungsbetriebe!

Das Kraftfahrzeuggewerbe hat im Rahmen seiner Nachwuchsinitiative „AutoBerufe – Mach Deinen Weg!“ einen onlinebasierten Betriebsfinder gestartet, damit Schüler, die sich für eine Ausbildung im Kfz-Gewerbe interessieren, auf der etablierten Website www.wasmitautos.com zukünftig gezielt nach Ausbildungsbetrieben in ihrem Umkreis suchen können.

Damit stellen wir uns gemeinsam als Ausbildungsbranche im Wettbewerb um den so dringend benötigten Fachkräftenachwuchs gut auf. Insbesondere vor dem Hintergrund der derzeit sinkenden Ausbildungszahlen benötigen Kfz-Betriebe bei der Nachwuchsgewinnung noch mehr Unterstützung als bisher. Von dieser neuen Möglichkeit der Nachwuchswerbung mit Kontaktaufnahme können insbesondere Ausbildungsbetriebe, die keine eigene Nachwuchswerbung betreiben, besonders profitieren.

Über eine Suche (Ort oder Postleitzahl) werden den Berufsinteressenten passende Ausbildungsbetriebe in ihrer Nähe

mit Adresse und Kontaktdaten angezeigt. Wenn der Betrieb dies wünscht, kann auch ein Ansprechpartner angegeben werden, der in dem Betrieb für die Ausbildung zuständig ist. Ferner werden die angebotenen Ausbildungsberufe gelistet.

Zusätzlich zur Verbandsorganisation werden die Automobilhersteller und Importeure ihre Betriebe ebenfalls über den Betriebsfinder und die Aufnahmemöglichkeit informieren und dazu aufrufen diesen für ihren Rekrutierungsprozess zu nutzen. Wir versprechen uns hiervon deutlich mehr Reichweite und Bekanntheit für den Betriebsfinder sowie einen weiteren Anstieg an Ausbildungsbetrieben im gesamten Bundes-

gebiet. Letztendlich ist der Betriebsfinder für die relevante Zielgruppe der 15- bis 22-Jährigen nur dann wirklich attraktiv und wird genutzt, wenn eine große Anzahl an Ausbildungsbetrieben dort zu finden ist. Neben einem modernen „Look & Feel“, einer zielgruppen-gerechten Nutzererfahrung und wichtigen Informationen zu unseren Ausbildungsbetrieben ist es daher essenziell, dass ein Großteil der Kfz-Ausbildungsbetriebe in Deutschland abgebildet wird.

Wir würden uns freuen, wenn sich alle Ausbildungsbetriebe am kostenlosen Betriebsfinder beteiligen und damit einen großen Beitrag zur Nachwuchsgewinnung im Kfz-Gewerbe leisten.

Alle interessierten Ausbildungsbetriebe nehmen bitte Kontakt zu Ihrer Innung auf und können sich dann im Internet registrieren unter:

https://www.wasmitautos.com/betriebsformular/?utm_source=newsletter&utm_medium=e-mail&utm_campaign=betriebsformular



Dienstleistungs- und Beratungsservice für das Kfz-Gewerbe (DBS) GmbH

Ein Unternehmen der Landesverbände Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen bietet den Mitgliedsbetrieben der Kfz-Innungen branchenspezifische Leistungen an:

- betriebswirtschaftliche, technische und rechtliche Beratungen
- Seminare
- Informationsveranstaltungen
- Versicherungsleistungen und
- Betriebsbörse

Kontaktaufnahme und Informationen:

Tel.: (03 92 21) 9 55 55

Fax: (03 92 21) 9 55 60

E-Mail: info@kfz-dbs.de

Internet: www.kfz-dbs.de

Ausbildungsprämie jetzt noch beantragen bis 15. Mai 2022

Verschenken Sie kein Geld, wenn Sie während Corona weiterhin ausbilden!

Zur Stabilisierung des Ausbildungsgeschehens in Zeiten der Corona-Pandemie wurde bereits im Sommer 2020 das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beschlossen. Kernpunkt hierbei waren die Ausbildungsprämien (plus). Die Bundesregierung wollte Ausbildungsbetriebe damit finanziell unterstützen und sie dazu motivieren, ihr Ausbildungsplatzangebot auch in schwierigen Zeiten aufrechtzuerhalten.

Wir möchten darauf hinweisen, dass zwischenzeitlich noch bis zum 15. Mai 2022 entsprechende Anträge gestellt werden können. Die Förderbedingungen, Voraussetzungen und Zeiträume haben wir nachfolgend nochmals für Sie zusammengestellt.

Die Ausbildungsprämie (plus) können Sie beantragen, wenn Sie Ihr Ausbildungsniveau erhalten oder sogar erhöht haben. Die Förderung bemisst sich unter anderem nach dem Beginn der Ausbildung:

Ausbildungsbeginn vom 24. Juni 2020 bis 31. Mai 2021	Ausbildungsbeginn ab dem 1. Juni 2021 bis 15. Februar 2022
Anspruchsberechtigte Betriebe: KMU bis zu 249 Mitarbeiter	Anspruchsberechtigte Betriebe: KMU bis zu 499 Mitarbeiter
Pandemie-Betroffenheit vor der Ausbildung: – Bezug von Kurzarbeitergeld seit Januar 2020 oder – 2 Monate 50 Prozent Umsatzrückgang oder – 5 Monate 30 Prozent Umsatzrückgang ... seit April 2020 gegenüber dem jeweiligen Monat im Jahr 2019	Pandemie-Betroffenheit vor der Ausbildung: – Bezug von Kurzarbeitergeld seit Januar 2020 oder – 1 Monat 30 Prozent Umsatzrückgang ... seit April 2020 gegenüber dem jeweiligen Monat im Jahr 2019
Berechnung des Ausbildungsniveaus: Durchschnitt der Ausbildungsverträge der drei vorhergehenden Jahre im Vergleich zur Anzahl an neuen Ausbildungsverträgen	Berechnung des Ausbildungsniveaus: – Durchschnitt der Ausbildungsverträge der Jahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21 im Vergleich zur Zahl der Neuverträge im Jahr 2021/22 oder – Summe der Neuverträge der Jahre 2018/19, 2019/20 und 2020/21 im Vergleich zur Summe der Verträge in den Jahren 2019/20, 2020/21 und 2021/22
Höhe der Förderung: – 2.000 Euro Ausbildungsprämie – 3.000 Euro Ausbildungsprämie plus	Höhe der Förderung: – 4.000 Euro Ausbildungsprämie – 6.000 Euro Ausbildungsprämie plus

Dies bedeutet beispielsweise bei einem „erhaltenen“ Ausbildungsniveau von zwei Auszubildenden, welche ihre Ausbildung im Sommer 2021 begonnen haben, eine Unterstützung von 8.000 Euro. Käme ein zusätzlicher Ausbildungsplatz noch hinzu, würde dies sogar eine Förderung in Höhe von 14.000 Euro (2 x 4.000 Euro + 1 x 6.000 Euro) bedeuten. Voraussetzung ist allerdings

auch, dass die Antragstellung bis spätestens drei Monate nach Ablauf der Probezeit des Ausbildungsverhältnisses erfolgt!

Die weiteren Fördervoraussetzungen, Hinweise zu den Fristen, den Antrag und weitere Beispielrechnungen finden Sie auf der Internetseite der Agentur für Arbeit.

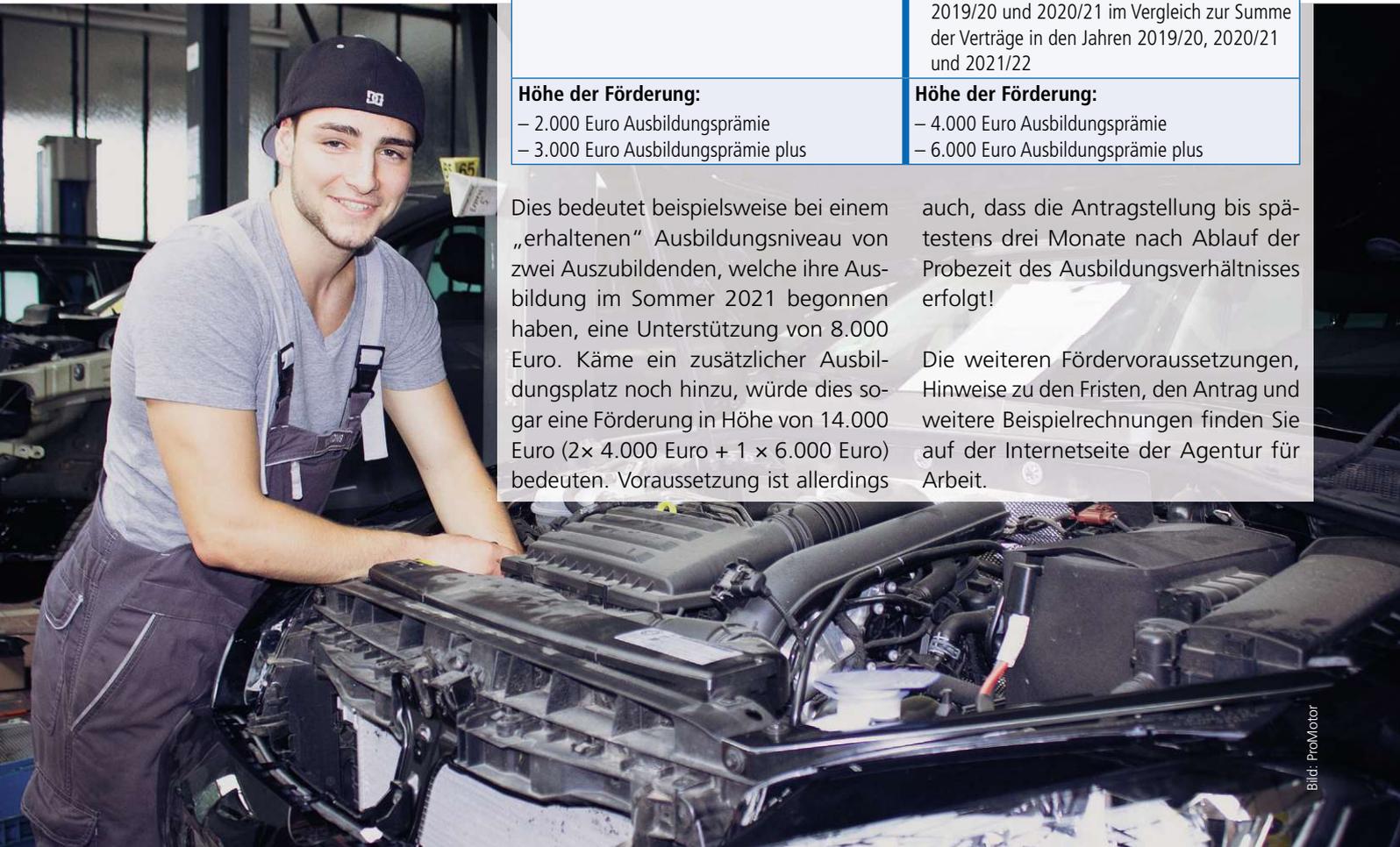


Bild: ProMotor

Kfz-Innung Dresden/Haus des Kfz-Gewerbes Dresden

Euro-Cup 2022: Die europäische Kfz-Elite misst sich in Dresden

Am Freitag, den 18. März 2022 kämpften die besten 11 Kfz-Mechatroniker aus Luxemburg, Schweiz, Südtirol und Deutschland im Bundesleistungszentrum des Haus des Kfz-Gewerbes Dresden um ein Ticket für die Berufsweltmeisterschaften „World Skills“, die im September in Shanghai stattfinden.

Getreu dem Motto von WorldSkills Germany e. V. „Lernen durch Wettbewerb“ veranstalteten das ZDK und

das Haus des Kfz-Gewerbes Dresden (HDK) diesen Wettbewerb. Die Teilnehmer absolvierten 6 Stationen und hatten jeweils 60 Minuten Bearbeitungszeit um unterschiedliche eingebaute Fehler zu finden und zu reparieren. Experten aus den jeweiligen Ländern sowie Dozenten des HDK bewerteten die Arbeiten.

Am Abend fand ein gemeinsames Abendessen mit geladenen Gästen im Musterautohaus der Kfz-Innung Region

Dresden statt und zur anschließenden Siegerehrung richtete der Präsident der Handwerkskammer Dresden, Jörg Dittrich, ein Grußwort an die Anwesenden.

Gewinner des Wettbewerbs ist Florent Lacilla aus der Schweiz. Der zweite Platz ging an Stefan Mißbach aus Deutschland und der 3. Platz an Hannes Egger aus Südtirol. Für Florent Lacilla startet nun die Vorbereitung auf die WM in Shanghai.



Jörg Dittrich (Präsident Handwerkskammer Dresden)



Siegerehrung (von links): Ralf Herrmannsdorf, Stefan Mißbach, Florent Lacilla, Hannes Egger, Henry Siebeneicher, Michael Schneider.

Bild: Haus des Kfz-Gewerbes Dresden

Bild: Haus des Kfz-Gewerbes Dresden



TERMINPLAN		
April		
05.–06.	ZDK-Tagung der Geschäftsführer	Bonn
26.–27.	Treffpunkt Berufsbildung	Fulda
MAI		
16.–18.	Erfahrungsaustausch Technische Betriebsberater	Schleswig-Holstein
JUNI		
02.	87. Sitzung ZDK-Ausschuss „Werkstätten und Technik“	Bonn
09.–10.	ZDK-/ZVK-Mitgliederversammlung	Hamburg
21.	09:30 Uhr Vorstandssitzung im Landesverband	Dresden

Bild: © Gina Sanders – stock.adobe.com

Impressum:

Offizielles Mitteilungsblatt des Landesverbandes des Kraftfahrzeuggewerbes Sachsen e.V.,
Tiergartenstraße 94, 01219 Dresden, Telefon: (03 51) 25 95 50, Fax: (03 51) 2 59 55 77

Internet: www.kfz-sachsen.de

E-Mail: info@kfz-sachsen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Präsident Ralf Herrmannsdorf

Redaktion: Hauptgeschäftsführerin Gabriela Msuya.

Mit Namen oder Initialen gezeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar,
aber nicht unbedingt die Ansicht des Verbandes

Erscheinungsweise: vierteljährlich

Verlag und Druck:

Vogel Communications Group GmbH & Co. KG, Max-Planck-Straße 7/9,
97082 Würzburg, Telefon: (09 31) 4 18-22 07, Fax: (09 31) 4 18-21 50.

